



- Niedersächsische Direktorenvereinigung - Die Vorsitzende

Stellungnahme der Niedersächsischen Direktorenvereinigung zum Entwurf „Gesetz zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen“

Die Niedersächsische Direktorenvereinigung erkennt die Notwendigkeit der Anpassung des niedersächsischen Schulsystems an die Gegebenheiten des demographischen Wandels an. Sinkende Schülerzahlen dürfen aber weder zum Qualitätsverlust der einzelnen Schule noch des Schulsystems insgesamt führen. Klare, unverwechselbare schulische Profile sind daher für alle Schülergruppen von elementarer Bedeutung.

Position der Niedersächsischen Direktorenvereinigung zur Schulstruktur:

Ein Zwei-Säulen-Modell wird aufgrund des demographischen Wandels im Sekundarbereich I notwendig werden. Deshalb sollte es aus „Haupt- und Realschule als Oberschule“ und „Gymnasium“ bestehen. Die bestehenden Integrierten Gesamtschulen sollten als Sonderform bestehen bleiben.

Begründung:

Eine Schulform (Oberschule), die Haupt- und Realschule verbindet und diese begabungsgerecht ausschärft, erscheint der DV neben den bestehenden Gymnasien sinngebend, um in der Fläche ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot sicherzustellen. Im Bundesland Sachsen hat sich das Nebeneinander von kombinierten Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien als gelungenes Modell erwiesen. In nationalen und internationalen Vergleichsstudien schneiden beide Schulformen besonders gut ab, da jede Schülerschaft optimal gefordert und gefördert werden kann.

Kritik an §10a in Verbindung mit Kritik an §106:

A

1.) Die beiden neuen Schulformen – Oberschule mit Gymnasialzweig und Oberschule ohne Gymnasialzweig - sind eine Mischung aus Elementen der bestehenden KGS, IGS und bereits jetzt bestehenden kooperierenden Haupt und Realschulen. Für die Errichtung der neuen Schulformen gibt es keine klaren Vorgaben – die Errichtung ist in die Beliebigkeit der Schulträger gestellt. Im Ergebnis wird es im Lande einen Flickenteppich von schulischen Angeboten geben, die alle miteinander nicht mehr vergleichbar sein werden. Für Eltern und Schüler wird eine vollkommen unüberschaubare Bildungssituation entstehen.

2.) Die für Niedersachsen angedachte Oberschule mit Gymnasialzweig ist ein Konstrukt, das keiner Schülergruppe wirklich gerecht werden kann. Lässt man Schüler bis Klasse 9 zusammen, kann ein adäquates Gymnasialniveau nicht eingehalten werden. Soll das aber sein, wird man die ehemaligen Hauptschüler überfordern. Beides kann nicht gewollt sein.

Die Tücken eines kleinen gymnasialen Systems liegen nicht nur in der mangelnden Vielfalt. Profilbildungen sind nicht möglich oder führen zu einer Ungleichbehandlung der Schulformen bei der Unterrichtsversorgung.

Schwerwiegender ist das Problem, diese Minisysteme in ausreichendem Umfang mit Gymnasiallehrern in allen Fächern zu versorgen. Dies dürfte nur über einen ausufernden Lehrertourismus von den bestehenden Gymnasien zu den Oberschulen zu lösen sein. Der jetzt schon bestehende Lehrermangel in bestimmten Fächern (Latein, Chemie, Physik etc.) würde sich noch erhöhen.

3.) Schon jetzt zeichnet sich ab, dass viele kleine Gemeinden ihre eigene Oberschule haben möchten, um wohnortnah zu beschulen. Kommunalpolitiker wollen sich auf diese Weise populistisch ihre Wiederwahl sichern. Mit verantwortungsvoller Bildungsplanung hat dies nicht viel zu tun.

Kinder aus diesen Regionen, die bis jetzt ohne Probleme ihr Umlandgymnasium erreichen konnten, müssen nun plötzlich unbedingt am Ort gehalten werden. Ressourcenverschwendung pur!!

Schon jetzt erklären einige Kleinstädte, dass ihr Gymnasium in der neuen Oberschule aufgehen soll, damit die vorgestellten Anreize wie kleine Klassen, Sozialpädagogen und gut ausgerüstetes Nachmittagsangebot genutzt werden können. Außerdem könne man Kosten sparen. Soviel zur Bildungsqualität durch die Kommunen. Die momentane Antragsbegeisterung der Schulträger aus der Fläche beweist auch, dass es zu vielen Minioberschulen kommen wird, die durch einen kleinen Gymnasialzweig attraktiver gemacht werden sollen, ohne dass den Eltern der Qualitätsverlust deutlich gemacht wird. Der „Maßanzug“ wird zur „Zwangsjacke“!

4.) Die neue Oberschule sollte auf jeden Fall ohne eine eigene Oberstufe bleiben, da sonst bei zurückgehenden Schülerzahlen die bereits vorhandenen gymnasialen Oberstufen in der Angebotspalette erhebliche Verluste hinnehmen müssten. Umgekehrt bedeutet das auch, dass eine kleine Oberstufe einer Oberschule nicht das verpflichtende Angebot (sprachliches und mathematisch-naturwissenschaftliches Profil) vorhalten kann. Niedersachsen würde also im Blick auf seine Abiturienten einen erheblichen Qualitätsverlust erleiden.

B

Sollte es doch zu der neuen Schulform Oberschule mit Gymnasialzweig kommen, dann muss zumindest eine Gleichbehandlung mit den bestehenden Gymnasien und Realschulen erfolgen. Geschenke kann man nicht einseitig verteilen, um eine neue Schulform auf Kosten anderer zu installieren.

- Gleiche Schülereingangszahlen, nämlich 28!
Die zusammengelegten HS und RS haben diese Zahl bereits; wenn ein Gymnasialzweig dazukommt, dann muss die Eingangszahl auch für die Gymnasien gelten.
- Ausstattung mit Beratungslehrern und Sozialarbeitern zur gleichen Zeit für alle Schulformen.
- Offenes und gebundenes Ganztagsangebot mit gleicher Ausstattung und gleicher Lehrerstunden- und Budgetzuweisung.

Die Rahmenbedingungen müssen gleich sein, wenn eine ehrliche Konkurrenz gegeben sein soll.

Das gilt auch für die integrierten Gesamtschulen. Die Fünfüzigkeit muss bestehen bleiben, wenn eine gleiche Konkurrenzsituation bestehen soll.

Auch wenn einige Aussagen der Direktorenvereinigung nicht direkt zur Gesetzesänderung gehören, müssen wir darauf hinweisen, weil viele Aspekte erst durch die ausführenden Bestimmungen an Schärfe und Problematik gewinnen werden. Denn schon 2004 hieß es in einigen Bereichen: „Das steht jetzt so im Schulgesetz und nun ist auch in den ausführenden Bestimmungen nichts mehr zu ändern.“ (z.B. Doppelabitur 2011 statt 2012!)

C) Position der Niedersächsischen Direktorenvereinigung zu § 61:

- Die Direktorenvereinigung begrüßt den Wegfall der Androhungen als Ordnungsmaßnahmen, da sich dadurch eine Verfahrensvereinfachung für die Schulen ergibt.
- Sie unterstützt ebenfalls die gewollt eskalierende Stufung des differenzierteren Ausschlusses vom Unterricht. Sichergestellt sein muss allerdings, dass die Nichtmitnahme zu einer Fahrt nicht als Ordnungsmaßnahme gewertet werden darf, wenn der ausgeschlossene Schüler in der Zeit am Unterricht einer anderen Klasse teilnehmen muss.
- Die Wirksamkeit einer Maßnahme hängt auch davon ab, dass sie zeitnah nach der Tat erfolgen kann. Daher hält es die Direktorenvereinigung für sinnvoll, wenn im Falle von Abs.3 Punkt 1 (Ausschluss vom Unterricht in einem oder mehreren Fächern) der Schulleiter dies bis zu einer Woche direkt entscheiden kann. (In anderen Bundesländern wird das ebenso gehandhabt.)
- Die Genehmigungsvorbehalte im neuen Abs.8 sind in der jeweiligen Zuständigkeit begründet: des Schulleiters für seine eigene Schule, der NLSchB für die Schulen. Offenbar soll dies auch bei Verweisen nach Punkt 5 oder 6 des Absatzes 3 gelten. Dann muss es aber in f) heißen: "In Absatz 8 werden die Worte "derselben Schulform" durch die Worte "der Verweis (nicht Ausschluss) von der Schule" ersetzt.

Korsch, OStD'

Heidrun Korsch, OStD'
Für den Geschäftsführenden Vorstand